



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

das Glaubensformular;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

schrift verpflichtet sein sollten, widrigenfalls man gegen sie als Keger und Aufrührer verfahren müsse. — Am 13. April 1661 erschien dann eine königliche Verordnung, worin dieser Beschluß bestätigt und allen Bischöfen Frankreichs aufgetragen wurde, ihn zur Vollziehung zu bringen.

Die Großvikare von Paris erließen zuerst im Juni 1661 eine Ordonnanz zur Unterschrift des Formulars, gaben aber demselben eine Auslegung, wonach man nur unter die päpstliche Entscheidung über den Glaubenspunkt Unterwerfung der Ueberzeugung, in Betreff der Thatsache aber, ob die fünf Sätze Jansen's Lehre seien, nur schuldige durch Schweigen sich erprobende Ehrfurcht verlange. Arnauld selbst soll an dieser Ordonnanz mitgearbeitet haben. Doch König und Papst zwangen die Großvikare alsbald im Oktober des Jahres zu einer zweiten Ordonnanz, worin die Unterzeichnung des Formulars ohne Unterscheidung der Glaubensnorm und des Factums verlangt wurde. Viele Anhänger Jansen's unterwarfen sich bei dieser neuen Pression; sie halfen sich mit der Ausflucht: man dürfe keine Schwierigkeiten machen und müsse ohne Erörterung und Instruction das Formular unterzeichnen, wenn man auch nicht innerlich überzeugt sei, daß Jansen die ihm darin zugeschriebenen Irrlehren behauptet habe. Die Verdammung beziehe sich eigentlich doch nur auf die Glaubensnorm und die Unterschrift bedeute nur eine Bezeugung der Achtung und Ehrerbietung, welche bloß zum Schweigen verpflichte. — Arnauld erklärte diesen Ausweg für eine Mentalreservation, welche verbunden mit einem falschen Eide und mit Verläumdung des Nächsten (Jansen) bei einem Glaubensbekenntniß besonders sündhaft sei. Als der bisher eifrig jansenistisch gesinnte Geistliche du Hammel das Formular unterschrieb, äußerte er: „Die blinde Unterthänigkeit gegen Alles, was vom Papst und den Bischöfen kommt, ist eine klägliche Verfassung, um der Kirche in dieser Zeit zu dienen; aber das ist die Frömmigkeit der Zeit, Alles für gut zu halten, was von dort kommt, mag es auch noch so sehr gegen die Gerechtigkeit

keit und gegen das Gesetz sein.“ — Arnauld blieb bei seiner Unterscheidung der Glaubensnorm und Thatsache stehen und sprach dieß bei seiner Unterzeichnung des Formulars durch einen ausdrücklich beigefügten Vorbehalt aus. Zu dieser Unterzeichnung wurde er veranlaßt, weil er um keinen Preis sich von der Kirche, die er bloß für unterdrückt erachtete, trennen wollte. Nicht alle, wohl aber die meisten von der Partei, billigten den Schritt ihres Führers, darunter de Sacy, Nicole, Singlin, welsch' letzterer den Rath gab: „Man möge sich so tief niederdrücken, als immerhin mit der Wahrheit verträglich sei, und die Worte so fein zuschneiden und ordnen, daß sie zugleich Gott und die Menschen befriedigen könnten.“ — Aber während die Männer von Port-Royal zu solch zweideutigen Transactionen sich herbeiließen und sich endlich in Paris verbargen, erwiesen die Nonnen, an ihrer Spitze Mutter Angelika, einen ganz anderen Muth der Ueberzeugung.*)

Durch königlichen Befehl wurden bis auf weiteres dem Convente die Novizen und Pensionäre genommen und hierauf eine strenge Visitation angeordnet, die schließlich zu Gunsten des Klosters ausfiel. Unter diesen Bedrängnissen lag Angelika an der Wassersucht zum Sterben krank, aber sie verlor keinen Augenblick ihre heldenmüthige Fassung und christlich fromme Ergebenheit. Sie richtete ihre gebeugten Töchter immer wieder auf. Als der mit der Visitation betraute Großvikar des Contes an ihr Schmerzenslager trat und sie fragte, ob sie der Tod nicht schrecke, gab sie die Antwort: „Bin ich doch hierher gekommen, um mich zum Tode vorzubereiten, aber nicht, um alles das zu wissen, was ich jetzt sehe. Doch dieß ist der Tag des Menschen, aber der Tag Gottes wird kommen und er wird viele Dinge aufdecken.“ Am 6. August 1661 ging Angelika's reine und erhabene Seele heim; aber die zarte Schwester Agnes trat in ihre Fußstapfen und

*) Keuchlin, Pascal, p. 185 ff., Port-Royal, II, 143; Racine, XI, art. 11, p. 52 sq.